



EINBEZIEHUNGSSATZUNG:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

SCHÖNANGER
RINCHNACH
REGEN

Bl.
Nr. 11



4. EINBEZIEHUNGSSATZUNG

AUF GRUND VON § 34 Abs. 4 Nr. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) ERLÄBT DIE GEMEINDE RINCHNACH FOLGENDE, DURCH DAS LANDRATSAMT REGEN AM (AZ.) GENEHMIGTE SATZUNG:

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WERDEN GEMÄß DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1 : 1000 UND ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1 : 5000 ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DIE LAGEPLÄNE VOM 11.09.2001 SIND BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN § 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTE GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES NACH § 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTE INNENBEREICHS EIN RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN VORLIEGT ODER NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG BEKANNTGEMACHT WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH § 30 BAUGB.

§ 3

AUF DEN EINBEZOGENEN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIEßLICH WOHNGEBÄUDE BZW. NICHTSTÖRENDE LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGEBÄUDE ZULÄSSIG.

DER TECHNISCHE UMWELTSCHUTZ IST BEI GENEHMIGUNGSPLANUNGEN IN DIESEM BEREICH IN JEDEM FALLE ZU HÖREN. DIE ENTSTEHENDEN ORTSRÄNDER SIND AUF DEN JEWEILIGEN BAUGRUNDSTÜCKEN DURCH EINE AUSREICHEND DICHTER, AUSSCHLIEßLICH MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN VORGENOMMENE BEPFLANZUNG EINZUGRÜNEN. DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN.



EINBEZIEHUNGSSATZUNG:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

SCHÖNANGER
RINCHNACH
REGEN

BL.
NR. 12



§ 4

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB MIT IHRER
BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GEMEINDE RINCHNACH, DEN

.....
SCHALLER, 1. BÜRGERMEISTER